

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 29. Oktober 2014

### **Amt für Städtebau, Gesamtüberarbeitung Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Verabschiedung für die Festsetzung durch den Regierungsrat**

#### **1. Gegenstand der Weisung**

Mit der vorliegenden Weisung sollen die erarbeiteten Inhalte des regionalen Richtplans Stadt Zürich bestehend aus Text und Karten beschlossen und an den Gemeinderat zur Behandlung und anschliessenden Verabschiedung zuhanden des Regierungsrats überwiesen werden.

#### **2. Anlass und Handlungsbedarf**

Mit Schreiben vom 3. Mai 2010 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Planungsregionen zur Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne und deren Abstimmung mit dem Kantonalen Richtplan aufgefordert. Die letzte Gesamtrevision der regionalen Richtpläne liegt fünfzehn Jahre zurück, weshalb die Pläne den neuen Erkenntnissen anzupassen und auf den in der Zwischenzeit gesamthaft überarbeiteten kantonalen Richtplan abzustimmen sind. Die Stadt Zürich ist eine eigene Planungsregion. Der gültige regionale Richtplan stammt aus dem Jahr 2000 (RRB Nr. 894/2000). Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die nämlichen Sachbereiche wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten (§ 30 Abs. 2 PBG). Nicht zuletzt soll die Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne auch dazu dienen, die digitalen Daten so aufzubereiten, dass sie für heute übliche Anwendungen wie z. B. den GIS Browser verwendet werden können.

Die Baudirektion sah ursprünglich für die Gesamtüberarbeitung der Regionalen Richtpläne folgenden Zeitplan vor: 2011 Entwurf und inhaltliche Überarbeitung, 2012 die Öffentliche Auflage und 2013 das Festsetzungsverfahren. Durch die Verzögerung der Beratung des kantonalen Richtplans und dessen Festsetzung durch den Kantonsrat am 24. März 2014 erfuhr der gesamte Überarbeitungsprozess eine Verlangsamung.

#### **3. Herausforderungen und Ziele**

Die Herausforderungen, denen es mit der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans zu begegnen gilt, sind vielfältig. Dabei gilt es zu bedenken, dass zahlreiche Herausforderungen aus den Bereichen Umweltschutz und Gesellschaft zwar raumrelevant sind, beispielsweise der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, der Schutz vor Lärm- und Luftbelastungen oder ausreichender und bezahlbarer Wohnraum, ihnen jedoch mit dem Richtplan nur indirekt oder beschränkt begegnet werden kann:

- Die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung im Metropolitanraum Zürich gehen von einem weiterhin starken Wachstum aus. Die raumordnungspolitischen Strategien des Kantons Zürich sehen vor, dass mindestens 80 Prozent der Entwicklung in den im kantonalen Raumordnungskonzept bezeichneten «Stadtlandschaften» und «urbanen Wohnlandschaften» aufgenommen wird. Die Stadt Zürich ist aufgefordert, einen namhaften Beitrag zur Bewältigung dieser Entwicklung zu leisten. Gemäss dieser Zielsetzungen soll mit dem regionalen Richtplan über den Horizont von 2030 hinaus eine Entwicklung von mind. 80 000 zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohner aufgezeigt werden.

- Der Raum in der Stadt Zürich ist begrenzt. Gemäss kantonalem Richtplan soll das Siedlungsgebiet nicht mehr ausgedehnt werden. Gleichzeitig zeigen sich laufend zusätzliche und veränderte Flächenansprüche. Es gilt Strategien zu finden, die die Innenentwicklung ermöglichen und dabei die zu erhaltende Vielfalt an Strukturen und räumlichen Qualitäten der Stadt sicher stellen. Das Gleiche gilt für die mit der Entwicklung zunehmenden Mobilitätsbedürfnisse, welche auf begrenztem Raum mit stadtgerechten Verkehrsinfrastrukturen erfüllt werden sollen.
- Je dichter die Bebauung, umso anspruchsvoller wird die Versorgung mit Energieträgern, die den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen. Besonders in den dicht bebauten urbanen Zentrumsgebieten ist eine zielkonforme Wärme- und Kälteversorgung oft nur mittels Energieverbunden umsetzbar. Diese setzen aber entsprechende Energieangebote voraus. Mass und räumliche Verortung von Verdichtungen und Umnutzungen müssen daher auf die Möglichkeiten zur Energieversorgung abgestimmt werden.
- Zürich ist der Kern eines Metropolitanraumes und umgeben von sich ebenfalls dynamisch entwickelnden Regionen. Die Entwicklung einer übergreifenden Vorstellung über die Zukunft dieses Raumes muss genauso wie ein koordiniertes Vorgehen zur Gestaltung der räumlichen Entwicklung im dynamischen Verdichtungsraum gemeinsam mit den Nachbarregionen und -gemeinden angegangen werden.

Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans verfolgt zwei Ziele:

- Räumlich relevante Strategien von regionaler Bedeutung werden mit dem regionalen Richtplan behördenverbindlich festgesetzt. Dabei sind die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan umzusetzen und zu konkretisieren. Als eine wichtige Grundlage und Orientierungshilfe für die Gesamtüberarbeitung gilt die vom Stadtrat am 25. März 2010 beschlossene räumliche Entwicklungsstrategie RES (STRB Nr. 549/2010).
- Der regionale Richtplan definiert die Leitvorstellungen und Rahmenbedingungen für die nachgelagerte kommunale Planungsstufe (Richt- und Nutzungsplanung). Die gleichzeitige Bearbeitung und öffentliche Auflage des regionalen Richtplans und der Teilrevision der BZO erlaubte es, die beiden Instrumente aufeinander abzustimmen. Der regionale Richtplan Stadt Zürich legt Handlungsanweisungen bzw. -spielräume für die Nutzungsplanung fest und stellt den langfristigen Entwicklungsrahmen dar. Während im Rahmen der BZO-Teilrevision auf die Aktivierung der vorhandenen Reserven abgestellt wird (vgl. Erläuterungsbericht nach Art.47 RPV zur BZO-Teilrevision), bezeichnet der Richtplan Gebiete, in denen über nachgelagerte Planungsverfahren (Richt- und Nutzungsplanung) zusätzliche Verdichtungspotenziale geschaffen werden können. Damit kann dem Anliegen einer differenzierten Siedlungsentwicklung nach innen und den Anliegen des kantonalen Raumkonzeptes Rechnung getragen werden.

#### **4. Schwerpunkte der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans**

Im Folgenden werden die inhaltlichen Schwerpunkte des regionalen Richtplans aufgeführt. Der gesamte Richtplantext ist, zusammen mit den Richtplankarten, im Internet für die Öffentlichkeit zugänglich ([www.stadt-zuerich.ch/richtplan](http://www.stadt-zuerich.ch/richtplan)).

##### *Regionales Raumordnungskonzept Stadt Zürich*

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) stellt dar, wie sich die Stadt Zürich bis zum Jahr 2040 entwickeln soll. Es verfeinert zum einen Aussagen des kantonalen Raumordnungskonzeptes, die die Stadt Zürich als Teil der «Stadtlandschaft» und als Motor der überregionalen Entwicklung einordnen. Zum anderen integriert es die wichtigsten raumwirksamen Aussagen städtischer Strategien und Konzepte. Es verfolgt die Vision einer auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Metropole, wie sie der Stadtrat in den Strategien 2025 der

Stadt Zürich und in der Räumlichen Entwicklungsstrategie dargelegt hat. Zentraler Bestandteil des Regio-ROK ist das Zielbild der Stadt Zürich 2040 für die räumliche Entwicklung. Es benennt die anzustrebenden Dichtestufen und Hauptfunktionen der Siedlung, bezeichnet die Hauptfunktionen der Landschaft und zeigt die Hauptelemente der Erschliessung mit dem Individual- und öffentlichen Verkehr auf.

### *Siedlung*

Der Teilrichtplan Siedlung differenziert das im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegte Siedlungsgebiet und legt auf übergeordneter Ebene die Nutzungen fest. Er macht Vorgaben zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und kulturelle Zentren, für Wohn- oder gemischte Überbauungen, für Gebiete mit öffentlichen Bauten und Anlagen, für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie die schutzwürdigen Ortsbilder.

In der Gesamtstrategie werden, mit dem Fokus der Schaffung von zusätzlichen Verdichtungspotenzialen, Strategien für die Siedlungsentwicklung auf dem Stadtgebiet festgelegt (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 7). Die kantonalen Zentrumsgebiete werden im regionalen Richtplan in Teilgebiete gegliedert und präzisiert und zwei zusätzliche regionale Zentrumsgebiete ausgeschieden. Wichtige Quartierzentren ausserhalb der Zentrumsgebiete ergänzen die polyzentrische Struktur der Stadt. Die kantonalen Vorgaben sowie die Karteneinträge für schutzwürdige Ortsbilder aus dem bisherigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) wurden weitgehend übernommen und ergänzt um die Gebiete Platte und Ottenweg, sowie die alten Dorfkern der ehemaligen Umlandgemeinden. Die bisherigen regionalen Karteneinträge für Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur wurden ebenfalls weitgehend übernommen.

Im Unterschied zum bisherigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) setzt der vorliegende regionale Richtplan bei den Gebieten mit Nutzungsvorgaben neue Schwerpunkte. Mit der Erhaltung von Arbeitsplatzgebieten, insbesondere für produktionsorientierte Gewerbe- und Industrienutzungen sowie der Sicherung von Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung wurden zentrale Zielsetzungen des kantonalen Richtplans aufgenommen. Die planerische Umsetzung der Mischgebiete in Zürich-West, Neu-Oerlikon und Leutschenbach, welche Schwerpunkt des bisherigen regionalen Richtplans waren, ist weitgehend abgeschlossen. Neu wird daher nur noch ein Mischgebiet ausgewiesen, welches von der reinen Wohnnutzung in eine Mischnutzung überführt werden soll.

Die kantonalen Vorgaben bezüglich Standorte für Fahrende wurden übernommen. Ein Standort für den fehlenden Durchgangplatz ist noch zu finden.

### *Landschaft*

Der Teilrichtplan Landschaft macht Aussagen sowohl zur offenen Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes als auch zur Freiraumversorgung und den prägenden Freiraumstrukturen innerhalb desselben. Die Wälder, die fast ein Viertel des Stadtgebiets bedecken, werden durch übergeordnetes Recht und den Waldentwicklungsplan (WEP) geregelt und sind nur am Rand Gegenstand des Teilrichtplans Landschaft.

Mit der angestrebten Verdichtung gewinnen Erholungsräume innerhalb und ausserhalb des Stadtkörpers zunehmend an Bedeutung. Mit den Festsetzungen im Teilrichtplan Landschaft werden die Freiraumversorgung und die landschaftlichen Qualitäten der Erholungsräume am Stadtrand, der Freiraumbänder und entlang der Gewässer gesichert. Dabei ist die Bezeichnung der besonderen Erholungsgebiete und ihrer Hauptfunktion ausserhalb des Siedlungsgebietes Voraussetzung für die Zonierung als Erholungszone auf Stufe der Bau- und Zonenordnung (BZO).

Die Sicherung eines attraktiven Stadt- und Landschaftsbildes ist zentrale Aufgabe einer qualitätsvollen Verdichtung. Dazu leisten unter anderem die vorgeschlagenen Landschaftsförderungsgebiete innerhalb und ausserhalb des gebauten Stadtkörpers einen wichtigen Beitrag.

Mit der Bezeichnung von Naturschutzgebieten und Strukturen für die ökologische Vernetzung und den Zielen zum ökologischen Ausgleich wird den Verpflichtungen in Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität Rechnung getragen.

### *Verkehr*

Der Teilrichtplan Verkehr stimmt den Raumbedarf der verschiedenen Verkehrsmittel in der Stadt Zürich aufeinander ab: Strassen, Tram- und Busstrecken, Rad-, Fuss-, Wander- und Reitwege, Parkierungsanlagen, Wendeanlagen des öffentlichen Verkehrs und Anlagen für Güterumschlag. Dem wachsenden Mobilitätsbedürfnis stehen negative Auswirkungen wie Lärm- und Luftbelastung oder erhöhter Raumbedarf gegenüber. Mit einem hohen Anteil an Fuss-, Velo- und öffentlichem Verkehr können diese auf ein stadtverträgliches Niveau gesenkt werden. Die Gesamtstrategie lehnt sich stark an die Strategie «Stadtverkehr 2025» (STRB Nr. 283/2014) an.

Die Hauptverkehrsstrassen aus dem kantonalen Richtplan bilden bereits ein dichtes Strassennetz. Dieses ist durch Verbindungsstrassen ergänzt, die sich weitgehend am bisherigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) orientieren. Die wenigen Anpassungen stützen sich auf Verkehrsverlagerungen auf andere Achsen (z. B. von der Tobelhof- auf die Krähbühl-/Kraftstrasse) oder den Vollzug bereits zur Abklassierung vorgesehener Strassenabschnitte (z. B. Albisrieder-/ Altstetterstrasse).

Die Ausbauten des öffentlichen Verkehrs stützen sich auf die Netzentwicklungsstrategie 2030 der Verkehrsbetriebe (STRB Nr. 536/2013). Hervorzuhebende Änderungen gegenüber dem bisherigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) sind das Tram Rosengarten, die Tramtangente Nord (Oerlikon / Schwamendingen), die Tramtangente Süd (Wiedikon) und die Elektrifizierung der Buslinien 80 und 69. Der Notwendigkeit eines neuen Depots Zürich Nord wurde Bedeutung beigemessen und darum im Sinne eines Koordinationshinweises über die Regionsgrenzen hinweg im Text aufgenommen, von einem Karteneintrag aber wurde aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Standortevaluation abgesehen.

Die Karteneinträge zu den Wanderwegen aus dem bisherigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) wurden übernommen. Ausgewiesen wurden neu die behindertengerechten Wanderwege. Die Quartierzentren aus dem kommunalen Verkehrsplan (Gemeinderatsbeschluss Nr. 1940 vom 1. Oktober 2003) wurden aufgrund ihres regional bedeutenden Charakters neu in den regionalen Richtplan übernommen.

Die Karteneinträge zu den Velorouten sind den Zeithorizonten kurz- und mittelfristig zugewiesen. Das Netz im kurzfristigen Horizont (Umsetzung innert zehn Jahren) entspricht den Routen aus dem Masterplan Velo (STRB Nr. 1411/2012).

### *Versorgung, Entsorgung*

Der Teilrichtplan Versorgung und Entsorgung dient der Koordination und Sicherung der Planung, der Erneuerung und des Ausbaus sowie des Betriebs der leistungsfähigen Infrastrukturen in den Bereichen Versorgung und Entsorgung in der Stadt Zürich.

Zusätzlich zu den schon im bisherigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) enthaltenen Kapiteln Wasserversorgung, Energie (Schwerpunkte Elektrizität, Fernwärme und Gasversorgung), Siedlungsentwässerung und Abfall wurden entsprechend der Struktur des kantonalen Richtplans die Kapitel Materialgewinnung und Kommunikation aufgenommen. Von einem neuen Kapitel «Belastete Standorte und Böden» wurde dagegen abgesehen – dies vor dem

Hintergrund, dass in der Stadt Zürich alle notwendigen Schritte zur Beseitigung von Altlasten eingeleitet sind.

Das mit Blick auf die Zukunft wichtige Thema «Raumplanung im Untergrund» wird angesprochen, jedoch mit Blick auf die noch fehlenden Grundlagen bzw. Rechtserlasse auf den Stufen Bund und Kanton noch nicht vertieft. Im Kapitel Energie wurde als Neuerung gegenüber dem bestehenden regionalen Richtplan das an Bedeutung gewinnende Thema der Kälteversorgung aufgegriffen. Die Richtplaneintragen zu bestehenden und sich in Prüfung befindenden Nah- und Fernwärmeversorgungen wurde aktualisiert. Die langfristige Versorgungsgarantie mit leitungsgebundenen Energien (Fernwärme, Gas) wird gestützt auf wirtschaftliche und energiepolitische Kriterien relativiert.

#### *Öffentliche Bauten und Anlagen*

Im Teilrichtplan Öffentliche Bauten und Anlagen sollten die massgeblichen Ziele für die Sicherung wichtiger Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse von regionaler Bedeutung sowie die zu treffenden Massnahmen ausgeführt werden. Das sind insbesondere Einrichtungen, die den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung und Justiz, der Erziehung und Bildung, der Kultur und gemeinschaftlichen Begegnung, der Kultuspflge und dem Bestattungswesen, dem Gesundheitswesen, der Erholung und dem Sport dienen (vgl. §§ 26 und 30 PBG). Da einerseits zahlreiche in der Stadt Zürich liegende Anlagen in den überarbeiteten kantonalen Richtplan übernommen wurden und andererseits die meisten öffentlichen Bauten und Anlagen von kommunaler Bedeutung sind (insbesondere Schulhäuser, Verwaltungsbauten, Pflegezentren, Werkhöfe, usw.), wurde die Bearbeitung dieses Teilrichtplans zurückgestellt bzw. an die kommunale Richtplanstufe delegiert.

### **5. Erarbeitungsprozess und weiteres Vorgehen**

Die Erarbeitung des regionalen Richtplans gliedert sich in mehrere Phasen mit unterschiedlichen Beteiligten. Der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans vorausgegangen ist eine Phase, in welcher die strategischen Grundlagen für die räumliche Entwicklung der Stadt Zürich erarbeitet wurden. Die «Strategien Zürich 2025» (erschieden 2007, aktualisiert 2011) und die «Räumliche Entwicklungsstrategie» (erschieden 2010) sind wichtige Strategiedokumente für die Überarbeitung des regionalen Richtplans und der BZO.

Der Entwurf des regionalen Richtplans wurde zeitgleich zur Teilrevision der BZO erarbeitet. Diese parallele Bearbeitung erlaubte einerseits die inhaltliche Abstimmung der beiden Planungsinstrumente. Andererseits konnten auch Synergien bei der Erarbeitung genutzt werden.

Der Entwurf des regionalen Richtplans wurde zwischen 2011 und 2014 innerhalb der städtischen Verwaltung durch mehrere Dienstabteilungen erstellt, gestützt auf die von der Delegation für stadträumliche Fragen (DsF) in der Sitzung vom 2. Dezember 2010 beschlossene Organisation:

- Amt für Städtebau: Gesamtkoordination, Federführung Kapitel Siedlung und Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen
- Grün Stadt Zürich: Federführung Kapitel Landschaft
- Tiefbauamt: Federführung Kapitel Verkehr
- Energiebeauftragter: Federführung Kapitel Ver- und Entsorgung

Die Koordination und Abstimmung der Inhalte erfolgte in der AG Richtplanung, bestehend aus den Amtsstellen Amt für Städtebau, Energiebeauftragter, Grün Stadt Zürich, Stadtentwicklung Zürich, Tiefbauamt, Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich sowie Rechtsdienst Hochbaudepartement. In der Projektsteuerung, der Strategiegruppe Entwicklung (SGE),

wurden neben den Direktorinnen und Direktoren der erwähnten Amtsstellen die Liegenschaftsverwaltung und die Sozialen Dienste einbezogen. Die Koordination mit der Dienstabteilung Verkehr und den Verkehrsbetrieben Zürich wurde durch das Tiefbauamt sicher gestellt.

In der Bearbeitung wurden die Erfahrungen mit dem bisherigen Richtplan ausgewertet und der Anpassungsbedarf festgestellt. Zudem wurden die strategischen Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan in den regionalen Richtplan überführt und die Zielsetzungen der RES angemessen umgesetzt.

Zuhanden der Baudirektion wurde Mitte 2011 der Entwurf zum regionalen Raumordnungskonzept (Kapitel 1 des Richtplans) vom Stadtrat verabschiedet (STRB Nr. 899/2011). Das regionale Raumordnungskonzept wurde in enger Abstimmung mit den Nachbarregionen unter Federführung der Regionalplanung Zürich und Umgebung RZU erarbeitet.

Nach der stadtinternen Vorvernehmlassung im Herbst 2012 und einer gleichzeitigen informellen Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung wurde der Entwurf des regionalen Richtplans überarbeitet und für die Vorprüfung den kantonalen Amtsstellen übergeben. Die erste Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung erfolgte von Mitte April bis Mitte Juli 2013. Der Vorprüfungsbericht stellt der Stadt Zürich insgesamt ein gutes Zeugnis aus.

Nach der stadtinternen Vernehmlassung und parallel zur Vorprüfung wurde eine Nachhaltigkeitsbeurteilung der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans durchgeführt. Im Rahmen der Beurteilung wurde die Wirkung des überarbeiteten Richtplans – im Vergleich zum bisherigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) – auf die Nachhaltigkeits-Ziele geprüft. Die Ergebnisse der Beurteilung konnten so in die Vorlage für die öffentliche Auflage einfließen.

Nach der Überarbeitung, unter anderem in bilateralen Gesprächen zwischen städtischen und kantonalen Fachstellen, fanden vom 24. Oktober bis zum 24. Dezember 2013 die öffentliche Auflage und die Anhörung der nebengeordneten Planungsträger nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes statt. Alle interessierten Personen, Behörden, Vereine und Parteien hatten im Rahmen der öffentlichen Auflage die Gelegenheit, ihre Meinung zur Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans zu äussern. Um die komplexe Thematik anschaulich zu vermitteln, wurden Informationsveranstaltungen und eine begleitende Ausstellung durchgeführt.

Im Anschluss wurde der regionale Richtplan aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und den kantonalen Amtsstellen von Mitte Mai bis Mitte Juli 2014 zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Diese war notwendig, da der Beschluss zum kantonalen Richtplan durch den Kantonsrat erst im Frühjahr 2014 erfolgte und die Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan noch einmal überprüft werden musste. Die im zweiten Vorprüfungsbericht beanstandeten Punkte wurden in mehreren Sitzungen zwischen städtischen und kantonalen Amtsstellen bereinigt.

Mit der vorliegenden Weisung beschliesst der Stadtrat die erarbeiteten Inhalte des regionalen Richtplans Stadt Zürich und überweist diesen an den Gemeinderat zur Behandlung und anschliessenden Verabschiedung zuhanden des Regierungsrats.

Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird die Festsetzung durch den Regierungsrat und anschliessend die öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

## **6. Mitwirkungsverfahren und zweite kantonale Vorprüfung**

Im Rahmen der 60-tägigen öffentlichen Auflage gingen rund 50 Einwendungsschreiben mit insgesamt rund 270 Anträgen ein. Verfasserinnen und Verfasser waren Planungsregionen, Verbände und Vereine, politische Parteien, Institutionen und wenige Privatpersonen. Die Einwendungen betrafen sämtliche Themen des regionalen Richtplans. Die grösste Anzahl

Einwendungen betrafen das Kapitel Verkehr, gefolgt von den Kapiteln Siedlung und Raumordnungskonzept. Detaillierte Auskünfte über die Berücksichtigung der Einwendungen gibt der «Erläuterungsbericht zu den Einwendungen».

In ihrem zweiten Vorprüfungsbericht stellt die Baudirektion fest, dass der rege Austausch in den vergangenen Monaten zwischen den Fachstellen der Stadt und dem Kanton wie auch zwischen Stadtrat André Odermatt und Regierungsrat Markus Kägi dazu beigetragen hat, dass die Entwicklungsvorstellungen der Stadt Zürich mit denjenigen des Kantons abgeglichen werden konnten und sich dies im eingereichten Entwurf des regionalen Richtplans gezeigt habe. Trotzdem listete der zweite Vorprüfungsbericht umfangreiche Änderungsanträge auf, die jedoch alle nachfolgend zwischen Stadt und Kanton geklärt werden konnten. Ein grosser Teil der Anträge wies auf die erforderliche Konsistenz mit dem kantonalen oder auf die Abstimmung innerhalb des regionalen Richtplans hin. Besonders hervorgehoben hat der Kanton folgende Punkte:

- Kommunalen Richtplan als Schlüsselement für die weitere Entwicklung: der Auftrag aus dem regionalen Richtplan an die Stadt Zürich, einen kommunalen Richtplan im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nach innen zu erarbeiten, wird als prozessleitendes Verfahren als ideal angesehen und für die zeitnahe Beschlussfassung über die laufende BZO-Teilrevision als nötig erachtet.
- Gewässer stärken: neben der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und gewässerrechtlichen Vorgaben solle, verbunden mit der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung, vor allem auch auf die Sicherstellung genügender Freiflächen und Erholungsgebiete an den Fliessgewässern geachtet werden.
- Nutzung im Albisgüetli klären: Mit der Festsetzung des regionalen Richtplans und der Schutzverordnung Uetliberg sowie der Anpassung der kantonalen Nutzungszonen ist der Kanton massgeblich in die Abstimmung der verschiedensten Nutzungsansprüche im Albisgüetli eingebunden. Die Nutzungsprioritäten seien zu klären und die Erarbeitung eines von allen Akteurinnen und Akteuren getragenen Entwicklungskonzepts wird empfohlen.

## **7. Überarbeitung – Wichtigste Änderungen nach der öffentlichen Auflage**

Grundsätzliche Änderungen und Anpassungen wurden im Kapitel «Regionales Raumordnungskonzept» und Kapitel «Siedlung» vorgenommen (im Folgenden noch etwas ausführlicher beschrieben). Im Kapitel «Verkehr» wurde die Tabelle zur «Kombination verschiedener Karteneinträge und der Gewichtung in der Strassenprojektierung» im Einvernehmen aller Beteiligten bei Stadt und Kanton gestrichen. Ansonsten wurden Einzelanpassungen vorgenommen.

Im Kapitel «Landschaft» wurden verschiedene Einzelanpassungen vorgenommen insbesondere aber das Kapitel im Umfang gestrafft und auf regional bedeutsame Festlegungen reduziert. Die Erholungsnutzungen entlang von Gewässern wurden präzisiert. Das Spektrum der möglichen Nutzungen im Albisgüetli wurde geregelt und die Erarbeitung eines Nutzungsreglements als Massnahme formuliert. Trotz Vorbehalten seitens Kantons wird an der Landschaftsverbundung ETH und dem Ziel des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet festgehalten. Bis zur Festsetzung durch den Regierungsrat soll im weiteren Prozess für diese Anliegen beim Kanton das Verständnis geweckt werden.

Auch im Kapitel «Ver- und Entsorgung» wurden diverse Einzelanpassungen vorgenommen. Schliesslich wurde das bisher fehlende Kapitel «Öffentliche Bauten und Anlagen» mit einer Zielsetzung und einer Massnahme ergänzt, jedoch ohne Karteneinträge. Die Massnahme sieht die Erarbeitung eines kommunalen Richtplans öffentliche Bauten und Anlagen vor. Damit wird ein Anliegen des Gemeinderats aufgenommen (vgl. Motion GR Nr. 2007/534 der

AL, welche der Stadtrat zwar ablehnte, indes bereit war, sie als Postulat entgegenzunehmen). Als Grundlage dient die vom Stadtrat am 4. September 2013 beschlossene Teilstrategie RES 9 «Raum für öffentliche Bauten und Anlagen» (STRB Nr. 802/2013).

Grundlegende Änderungen und Anpassungen im Kapitel «Siedlung»:

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde von verschiedenen Einwendenden beanstandet, dass die gemäss Kanton postulierte verstärkte Siedlungsentwicklung nach innen im regionalen Raumordnungskonzept (und im gesamten regionalen Richtplan, insbesondere im Kapitel Siedlung), zu wenig berücksichtigt worden sei. Die Baudirektion stellte im Rahmen der Vorprüfung in dieser Hinsicht dem Richtplan zwar ein gutes Zeugnis aus, kritisierte aber, dass dieses Anliegen in der gleichzeitig öffentlich aufgelegenen BZO-Teilrevision zu wenig Niederschlag finde. Sie forderte, dass in der Stadt Zürich ausreichend Kapazitäten zu schaffen seien, um die Zielsetzungen des kantonalen Raumordnungskonzepts zu erreichen. Dies sei unter anderem im regionalen Richtplan aufzuzeigen.

Im Einvernehmen mit dem Kanton wird diesen Forderungen im Zusammenspiel von Richt- und Nutzungsplanung wie folgt Rechnung getragen:

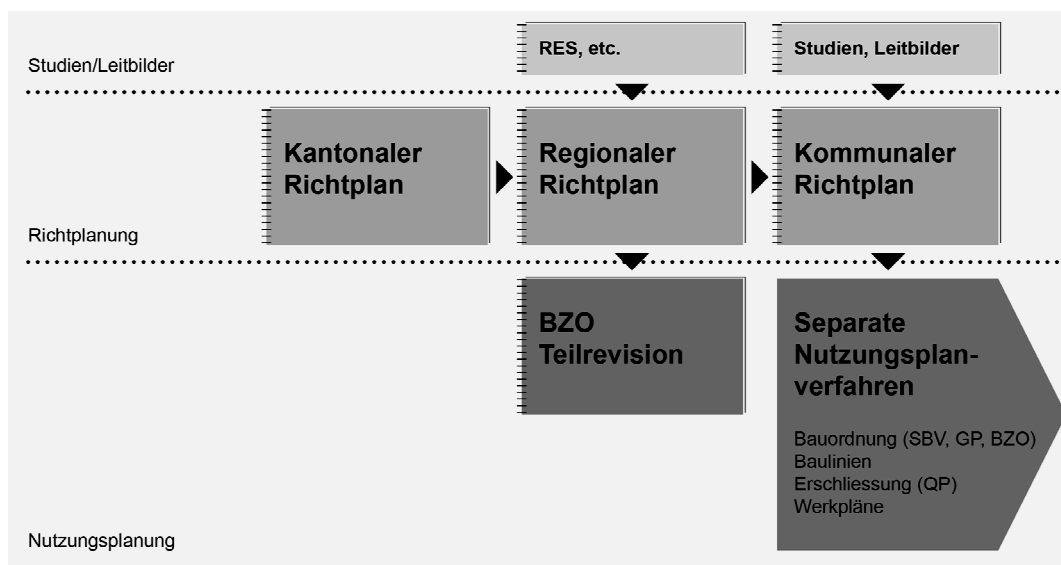
- Während die Richtplanvorlage für die öffentliche Auflage vom Herbst 2013 noch stark eine möglichst direkte Umsetzung der in der Räumlichen Entwicklungsstrategie RES formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen verfolgte, wird der Fokus nun verstärkt auf die Schaffung von zusätzlichen Verdichtungsmöglichkeiten gelegt.
- Mit dem regionalen Richtplan soll über den Horizont von 2030 hinaus eine Entwicklung von mindestens 80 000 zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohner ermöglicht werden.
- In der aktuellen BZO-Revision steht die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotenziale nicht im Vordergrund. Die Berechnungen und Szenarien zeigen, dass mit den vorhandenen Reserven der BZO 1999 in den nächsten fünfzehn Jahren ein Bevölkerungswachstum in einem ähnlichen Ausmass wie in den letzten fünfzehn Jahren möglich sein wird. Die mittel- und langfristigen Entwicklungsziele sowohl der Stadt Zürich als auch des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Kap. 1.2.5) erfordern jedoch weitergehende quantitative und qualitative Verdichtungsstrategien. Neben der Ausschöpfung der vorhandenen Reserven sind deshalb rechtzeitig zusätzliche Verdichtungspotenziale zu schaffen. Diese werden grob im gesamtüberarbeiteten regionalen Richtplan (vgl. Kap. 2.1.2) aufgezeigt. Im regionalen Raumordnungskonzept wurden die Vorgaben des kantonalen Raumordnungskonzeptes also explizit aufgenommen und die Dichtestufen im Zielbild der Stadt Zürich 2040 angepasst, um in den erwünschten Gebieten genügend Spielraum für zusätzliche Verdichtungspotenziale zu schaffen. Zum ändern wurde die Gesamtstrategie Siedlung auf die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotenziale ausgerichtet
- Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung sollen die grob aufgezeigten Verdichtungspotenziale gebietsweise konkretisiert werden. Die Baudirektion hält im Rahmen der Vorprüfung fest, dass «frühzeitig gebietsspezifische planerisch-städtebauliche Überlegungen breit zu diskutieren und demokratisch zu legitimieren» sind, und die kommunale Richtplanung sich «dazu geradezu ideal als prozessleitendes Verfahren» eignet. «Darüber hinaus ermögliche der kommunale Richtplan die Sicherung von Flächen für öffentliche Infrastrukturen wie auch die Festlegung der Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungsverfahren». Neu ist im regionalen Richtplan eine entsprechende Massnahme in der Gesamtstrategie Siedlung formuliert: die Siedlungsentwicklung und die Festlegung der Verdichtungspotenziale sollen auf der Stufe der kommunalen Richtplanung konkretisiert und die Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungsverfahren festgelegt werden. Dabei muss die Erfüllung diverser für eine qualitativ gute Verdichtung er-



forderlicher Voraussetzungen (z. B. Erschliessung, öffentliche Infrastruktur sowie angemessene Schaffung preisgünstigen Wohnraums) nachgewiesen sein. Damit wird zudem auf die Motion GR Nr. 2013/183 der SP-Fraktion reagiert, welche am 29. Januar 2014 mit 70:50 Stimmen vom Gemeinderat überwiesen worden ist und den Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans fordert. Gemäss Baudirektion sind die Arbeiten so rasch als möglich an die Hand zu nehmen, insbesondere auch in Bezug auf die zeitnahe Beschlussfassung der aktuellen BZO-Teilrevision.

- Aufzonungen werden auf der Grundlage der Richtplanung gebiets- oder arealweise in separaten Nutzungsplanungsverfahren auf der Grundlage von Quartierleitbildern erfolgen.
- Der in der BZO-Teilrevision gemäss Fassung der öffentlichen Auflage in der Bauordnung neu aufgenommene Art. 4b (kooperative Planung, Verdichtung und Kostenmiete im Wohnungsbau) wird nicht beibehalten, da er vom Kanton im Rahmen der Vorprüfung als nicht genehmigungsfähig beurteilt wird. Die mit dem Programmartikel verfolgten Ziele werden aber auf Richtplanstufe verankert. Im regionalen Richtplan wird der behördenverbindliche Auftrag formuliert, auf der Stufe der kommunalen Richtplanung die zusätzlichen Verdichtungspotenziale unter Nachweis verschiedener Voraussetzungen – u. a. der angemessenen Schaffung preisgünstigen Wohnraums – aufzuzeigen (vgl. Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Kapitel 2.1.3 b) und d)).

Die Abbildung zeigt schematisch das Zusammenspiel der verschiedenen Planungsebenen und -instrumente:



## 8. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (Stadtratsbeschluss Nr. 255 vom 9. März 2011; AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Stadt Zürich löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Der Richtplan ist behördenverbindlich und hat keine unmittelbare Wirkung für Private, weder für Grundeigentümerinnen und -eigentümer noch Betriebe. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

Auch die Umsetzung der planerischen Inhalte in der Bau- und Zonenordnung wird die Wettbewerbsbedingungen für KMU nicht verschlechtern. Zwei Massnahmen der Gesamtüberarbeitung können für kleine und mittlere Unternehmen sogar von Vorteil sein:

- Die noch bestehenden Arbeitsplatzgebiete werden erhalten. Produktionsorientierte Industrie- und Gewerbebetriebe sollen mittels geeigneter nachgeordneter Bestimmungen vor einer Verdrängung durch ertragsstarke Handels- und Dienstleistungsunternehmen geschützt werden.
- In Zentrumsgebieten und Quartierzentren wird ein Ausschluss bzw. eine Einschränkung der Wohnnutzungen im Erdgeschoss an Passantinnen- und Passantenlagen postuliert, so dass für gewerbliche Nutzungen durch publikumsorientierte KMU nutzbare Flächen zur Verfügung stehen.

Gestützt auf Art. 41<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist der Gemeinderat für die Verabschiedung der regionalen Richtpläne zuhanden des Kantons zuständig.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**1. Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Stadt Zürich wird gemäss nachstehenden Unterlagen, alle datiert vom 29. Oktober 2014, zuhanden des Regierungsrats für die Festsetzung verabschiedet:**

- **Richtplantext (Kapitel regionales Raumordnungskonzept, Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen)**
- **Teilrichtplankarte Siedlung und Landschaft im Massstab 1:25 000**
- **Teilrichtplankarte Verkehr im Massstab 1:25 000**
- **Teilrichtplankarte Versorgung, Entsorgung im Massstab 1:25 000**

**2. Der Erläuterungsbericht zu den Einwendungen wird als Teil dieser Vorlage zur Kenntnis genommen und ebenfalls zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.**

**Alle erwähnten Unterlagen sind im Internet zugänglich:**

**[www.stadt-zuerich.ch/richtplan](http://www.stadt-zuerich.ch/richtplan)**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist den Vorstehern des Hochbau-, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**